



Bundesinnung der Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburggasse 20/6
1040 Wien

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
G04/03/202	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW	12311	DW	142311	05.03.2021
1/Mag.CB		Susanne Gittenberger	DW	12635	DW	142635	

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk der Hafner/Hafnerin (Hafner/Hafnerin-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Hafner/Hafnerin-Meisterprüfung neu gefasst werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Ausdrücklich befürwortet wird die im Modul 4 vorgesehene AusbilderInnenprüfung.
- Begrüßt wird auch die in § 3 Absatz 5 vorgeschriebene Anrechnung von bestimmten Vorqualifikationen. Zusätzlich sollte jedoch auch die erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, für die Meisterprüfung angerechnet werden.
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu dem Vorbringen im Konkreten:

Nach § 3 Absatz 5 des Entwurfs sind erfolgreich absolvierte Lehrabschlussprüfungen in den Lehrberufen Hafner/in sowie Ofenbau- und Verlegetechnik und der positive Abschluss der Fachschule für Keramik, Ofenbau, Platten- und Fliesenlegen bzw auch der Abschluss der HTL Keramische Werkstofftechnik auf Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A anzurechnen. Dies wird

begrüßt. Daneben sollte jedoch auch die erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, wie zB das Kolleg für Ofenbautechnik an der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob (Link: [SchoolFinder - Berufsbildende Schulen](#)) bei der Anrechnung Berücksichtigung finden: Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Um eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt zu gewährleisten, bedarf es einer Aufnahme entsprechender Kollegs in die Bestimmung des § 3 Absatz 5.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge. Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

